

Beschluss vom 28. September 2021

**Kleine Anfrage 2021/35
betreffend überraschender (vorläufiger?) Ausgang des Abgangs des früheren Komman-
danten der Schaffhauser Polizei**

In einer Kleinen Anfrage vom 22. September 2021 stellt Kantonsrat Matthias Freivogel mehrere Fragen im Zusammenhang mit dem Abgang des Polizeikommandanten Kurt Blöchlinger.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Vorbemerkung

Mit Urteil vom 3. September 2021 hat das Obergericht festgestellt, dass der Regierungsrat dem ehemaligen Polizeikommandanten Kurt Blöchlinger im Nachgang an die rechtskräftige Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Jahre 2018 (in einem der Auflösung des Arbeitsverhältnisses *nachgelagerten* Verfahren) eine Abfindung auszurichten habe. Das Urteil wurde von Kurt Blöchlinger öffentlich gemacht und hat insbesondere zu einer Berichterstattung in den Schaffhauser Nachrichten geführt. Diese Berichterstattung war teilweise einseitig und hat wesentliche Elemente unerwähnt gelassen.

Der Regierungsrat hat sich bis anhin an die mit Kurt Blöchlinger im Zusammenhang mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses abgeschlossene Stillschweigevereinbarung inklusive die vereinbarte Kommunikation gehalten und der Öffentlichkeit die Umstände der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht näher offengelegt. Eine entsprechende Kleine Anfrage 2018/31 vom 7. November 2018 konnte am 5. März 2019 aus diesem Grund nicht umfassend beantwortet werden.

Vor dem Hintergrund der Offenlegung des Obergerichtsurteils und der nun eingereichten Kleinen Anfrage, welche vollständige Transparenz zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit Kurt Blöchlinger fordert, können die gestellten Fragen – nach wie vor unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes von Kurt Blöchlinger und weiterer Arbeitnehmer – wie folgt beantwortet werden:

(Damit die Chronologie besser gewahrt werden kann, werden die Fragen teilweise nicht in der gestellten Reihenfolge beantwortet.)

Fragen 1 - 4

Bei der Funktion des Polizeikommandanten handelt es sich um eine Kaderfunktion der obersten Stufe mit einer Führungsverantwortung über 230 Mitarbeitende, die in gesellschaftlich anspruchsvollen und rechtlich heiklen Bereichen agiert. Die Funktion ist entsprechend hoch bezahlt. Die Schaffhauser Polizei bewegt sich bei der Durchsetzung der Rechtsordnung stets im Fokus der Öffentlichkeit. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen von Korpsangehörigen, insbesondere eines Kommandanten, können nicht toleriert werden. Damit die Schaffhauser Polizei den breiten und berechtigten Erwartungen entsprechen kann, ist ein ungetrübtetes Vertrauenshältnis zwischen dem Kommandanten und den politisch verantwortlichen Behörden unumgänglich.

Am 1. April 2018 erfolgte ein Wechsel in der Leitung des Finanzdepartementes. In diesem Zusammenhang wurden verschiedene Vorkommnisse und Umstände thematisiert, welche das Vertrauen in den Polizeikommandanten schwer belasteten, weshalb für den Regierungsrat die Fortführung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr vertretbar war und er das Arbeitsverhältnis am 30. Oktober 2018 auflöste.

Um Kurt Blöchlinger eine berufliche Neuorientierung zu erleichtern, sah der Regierungsrat eine 7-monatige Kündigungsfrist vor, mithin ein Monat mehr als gemäss Arbeitsvertrag vorgesehen, sodass das Arbeitsverhältnis am 31. Mai 2019 enden sollte, und er erhielt Unterstützung zur beruflichen Neuorientierung. Wie in solchen Fällen üblich und zielführend, wurde der Arbeitnehmer per sofort bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses freigestellt.

Der Regierungsrat sprach die Kündigung in Anwendung von Art. 11 Abs. 4 Personalgesetz (SHR 180.100) aus sachlichen Gründen aus. Dabei wurde gegenüber Kurt Blöchlinger in ausführlicher Darstellung eine Reihe von Sachverhalten und Verhaltensweisen geltend gemacht wie Unwahrheiten, fehlerhaftes Informationsverhalten, verschiedene Kompetenzüberschreitungen, Täuschung der politischen Behörden, Untergrabung eines Geschäftes zur Förderung des Betriebsklimas, Eklat an Kommandositzung und Einschüchterung von Mitarbeitenden, entschädigungslose Privatnutzung des Dienstfahrzeuges und von polizeilicher Infrastruktur sowie diverse weitere Vorkommnisse, die einzeln betrachtet allenfalls als Kündigungsgrund nicht ausreichten, indessen Fehlverhalten und Pflichtverletzungen beinhalteten, die *in ihrer Summe* im Ergebnis klarerweise nicht tolerierbar waren und eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit im gegenseitigen Respekt in jedem Fall ausschlossen. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass den Polizeikommandanten eine Vorbildfunktion trifft und absolute Integrität und korrektes Verhalten in jeder Hinsicht erwartet werden muss.

Frage 6

Ebenfalls am 30. Oktober 2018 schlossen der Regierungsrat und Kurt Blöchlinger ergänzend

eine Vereinbarung betreffend "Unterstützung der beruflichen Neuorientierung und Kommunikation". In dieser Vereinbarung wurde das bereits erwähnte gegenseitige Stillschweigen festgehalten. Der Inhalt der Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit, namentlich über die Form der Trennung, war ebenfalls Teil der Vereinbarung und wurde auf Wunsch von Kurt Blöchlinger so formuliert und kommuniziert. Schliesslich enthielt diese Vereinbarung Massnahmen zur Unterstützung der beruflichen Neuorientierung von Kurt Blöchlinger. Sowohl die Kommunikation sowie die weiteren Massnahmen waren im Interesse von Kurt Blöchlinger und sollten ihn in seinem weiteren beruflichen Fortkommen unterstützen. Dabei nahm der Regierungsrat seine Fürsorgepflicht gegenüber Kurt Blöchlinger wahr. Der Abschluss der erwähnten Vereinbarung erfolgte frei von jeglichem Druck. Wenn dem nicht so gewesen wäre, hätte die Vereinbarung von Kurt Blöchlinger angefochten werden können, was nachweislich nicht geschehen ist.

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses focht der mittlerweile anwaltlich vertretene Kurt Blöchlinger *nicht an* und akzeptierte sie, womit diese rechtskräftig wurde.

Frage 5

Im Kündigungsbeschluss vom 30. Oktober 2018 war die Zahlung einer *Abfindung kein Thema*. Dies, weil die gesetzliche Grundlage der Abfindung in Art. 17 Personalgesetz vorsieht, dass das Arbeitsverhältnis mindestens zehn Jahre gedauert haben muss. Die weiteren Kriterien sind: ein Mindestalter von 45 Jahren und kein überwiegendes Verschulden des Arbeitnehmers an der Kündigung. Die Kündigung wurde per 31. Mai 2019 ausgesprochen. Kurt Blöchlinger trat am 1. Juli 2009 seine Stelle als Polizeikommandant an. Das (formale) Kriterium der Mindestdauer von zehn Jahren war daher um zwei Monate nicht erreicht, *weshalb eine Abfindung bereits aus diesem Grund nicht geschuldet war* und die weiteren Kriterien nicht zu prüfen waren.

Damit kann festgehalten werden, dass *das Arbeitsverhältnis* – wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage 2018/31 ausgeführt – *unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben korrekt aufgelöst wurde*.

Frage 7

Im Mai 2019 erhielt der Regierungsrat Kenntnis davon, dass Kurt Blöchlinger – rund ein halbes Jahr nach der Auflösung des Arbeitsverhältnisses – ab 9. März 2019 während der noch laufenden Kündigungsfrist erkrankte. Dies hatte zur Folge, dass sich die Kündigungsfrist um die Dauer der Erkrankung bzw. der maximalen Sperrfrist bis Ende November 2019 – mithin um sechs Monate – verlängerte und nun das Kriterium der Mindestdauer von zehn Jahren am 1. Juli 2019 für eine allfällige Abfindung nachträglich erreicht worden war. Kurt Blöchlinger stellte daraufhin am 14. August 2019 ein Gesuch um eine Abfindung von zwölf Monatslöhnen, das der Regierungsrat am 17. September 2019 ablehnte. Am 15. Oktober 2019 erneuerte Kurt

Blöchlinger seinen Antrag und verlangte eine anfechtbare Verfügung. Mit Beschluss vom 25. Februar 2020 lehnte der Regierungsrat dieses Gesuch ab. Er begründete die Ablehnung einer Abfindung unter Verweis auf Art. 17 Personalgesetz auf die im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht erreichte Mindestdauer von 10 Jahren sowie unter Hinweis auf treuwidriges Verhalten. Zudem verwies der Regierungsrat auf die Kündigungsgründe und führte aus, dass ein überwiegendes respektive qualifiziertes Verschulden von Kurt Blöchlinger an der Kündigung einerseits in der unangefochten gebliebenen Kündigung rechtskräftig festgestellt und darüber hinaus nachgewiesen sei.

Das Obergericht hat im eingangs erwähnten Urteil die Rechtsauffassung des Regierungsrates und die Gesamtwürdigung des Regierungsrates zur Schwere der Pflichtverletzungen nicht geteilt und die Bewertung der einzelnen Kündigungsgründe zugunsten des Gesuchstellers vorgenommen. Zwar hat das Obergericht Fehlverhalten und mehrere Pflichtverletzungen festgestellt, die jedoch "weder einzeln noch insgesamt ein überwiegendes Verschulden an der Kündigung zu begründen vermögen", und eine Abfindung von neun Monatslöhnen zugesprochen. Dabei hat das Obergericht nach Auffassung des Regierungsrates der besonderen Stellung eines Polizeikommandanten zu wenig Beachtung eingeräumt.

Frage 8

Die finanziellen Folgen für den Kanton bestehen aus einer Abfindung von 9 Monatslöhnen von insgesamt höchstens 160'000 Franken (inklusive Arbeitgeberbeiträge). Die Abfindung reduziert sich aber nach § 18 Abs. 3 Personalverordnung (SHR 180.111) um das Erwerbseinkommen sowie um allfällige Sozialversicherungsleistungen, die Kurt Blöchlinger im Zeitraum vom 1. Dezember 2019 bis 31. August 2020 erhalten hat. Die effektive Höhe der Abfindung ist daher im aktuellen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Sodann fallen die Parteientschädigung an die Gegenpartei von 10'000 Franken und die Anwaltskosten des Regierungsrates in Höhe von insgesamt rund 23'000 Franken an. Weitere externe Kosten betrafen die Kosten für die berufliche Neuausrichtung (Kaderoutplacement) in Höhe von 30'000 Franken gemäss Vereinbarung mit Kurt Blöchlinger.

Das Obergerichtsurteil ist noch nicht rechtskräftig. Der Regierungsrat prüft zurzeit einen Weiterzug an das Bundesgericht.

Schaffhausen, 28. September 2021

DER STAATSSCHREIBER


Dr. Stefan Bilger